

BMF - II/3 (II/3)  
[post.ii-3@bmf.gv.at](mailto:post.ii-3@bmf.gv.at)

**Dr. Christina Pfau**  
Sachbearbeiterin

[christina.pfau@bmf.gv.at](mailto:christina.pfau@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 502083  
Johannessgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.ii-3@bmf.gv.at](mailto:post.ii-3@bmf.gv.at) zu richten.

An  
Amt der Oberösterreichischen  
Landesregierung  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Geschäftszahl: 2021-0.167.669

Ihr Zeichen: 2021-0.160.262

## **Begutachtung des Entwurf eines oberösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das OÖ Glücksspielgesetz und das OÖ Wettgesetz geändert werden**

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt zum Entwurf des oberösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das Oö. Glücksspielgesetz und das Oö. Wettgesetz geändert werden, Schreiben vom 2. März 2021, Verf-2013-355721/110-Ho, wie folgt Stellung:

**Zusammenfassend wird ausgeführt, dass zum Begutachtungsentwurf teilweise Einwände bestehen und aus Spielerschutzsicht Verbesserungsbedarf besteht.**

### **1. Anmerkungen zu § 7 Oö. Glücksspielautomatengesetz:**

#### **Zu Art.I Z. 1 (§ 7 Z. 2):**

Eine Ausweitung der Einzelaufstellungen auf alle gewerblichen Betriebsanlagen ohne nähere Einschränkung wie erlaubte Örtlichkeiten oder eingeschränkte Öffnungszeiten bedeutet die Möglichkeit einer unbestimmten Ausweitung des Glücksspielangebots durch Einzelaufstellungen von Glücksspielautomaten innerhalb des höchstzulässigen Verhältnisses von einem Glücksspielautomaten pro 1 200 Einwohner. Die Präsenz von Glücksspielautomatenaufstellungen im Alltag der oö. Bevölkerung würde massiv erhöht werden. Dies ist aus Spielerschutzgründen in der vorgesehenen uneingeschränkten Form abzulehnen.

Wissenschaftliche Untersuchungen in Österreich haben gezeigt, dass Glücksspiel mittlerweile zum normalen Alltag von Jugendlichen und jungen Erwachsenen gehört und

deren Interesse erweckt. Junge Menschen zählen ebenso wie Problemspieler zu den besonders vulnerablen Gruppen.

Glücksspielautomaten gelten als süchtigmachendstes von allen Glücksspielen. Daher ist hier ein besonders strenger Maßstab im Spielerschutz anzulegen.

Die Beschränkung der generellen Verfügbarkeit von Glücksspielen, die Beschränkung der Anzahl der Spielstätten und die örtliche Beschränkung der Spielstätten gehören nach aktuellem Stand von Forschung und Wissenschaft zu den wirksamsten spielsuchtpräventiven Maßnahmen.

**Zu Art. II Z. 3 (§ 7 Abs. 1a):**

Der Erstkontakt Jugendlicher zu Wett- und Glücksspielangeboten findet nach österreichischen Erhebungen oft über die Peergroup oder über die Familie statt. Dabei ist es durchaus üblich, beispielsweise über den Vater oder über ältere Freunde Wetten zu platzieren. Insbesondere bei männlichen Jugendlichen niedrigen und mittleren Bildungsniveaus ist das Wetten weit verbreitet.

Es sollte daher statt der im gegenständlichen Entwurf vorgesehenen weitreichenden Hinweise auf das Wettverbot für Kinder und Jugendliche ein Betretungsverbot von Wettlokalen für Kinder und Jugendliche statuiert werden.

**Zu Art. II Z. 4 (§ 7 Abs. 2):**

Der Entfall der Betragsgrenze für die Ausstellung einer Spielerkarte für das Wetten an Wett-Terminals und von Live-Wetten wird aus Spielerschutzsicht ausdrücklich begrüßt.

Aus Sicht der Abt. III/4 werden die vorgeschlagenen Änderungen des **Oö. Wettgesetzes** im Hinblick auf die weitere Verbesserung der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstützt.

**2. Anmerkungen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung**

Es darf aus Sicht der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der vorgeschlagenen Erweiterung mit einer Erhöhung der Gesamtzahl an Glücksspielautomaten im Bundesland Oberösterreich zu rechnen sein dürfte, was Auswirkungen auf das abstrakte und inhärente Risiko des Sektors haben könnte. Derartige Änderungen bei quantitativen Risikofaktoren wären bei der Anwendung

des risikobasierten Ansatzes und bei der Erstellung sektoraler Risikoeinschätzungen durch die zuständigen Behörden zu berücksichtigen.

Wien, 22. März 2021

Für den Bundesminister:

Dr. Gerlinde Zimmer

Elektronisch gefertigt